

Infoblatt für die Antragstellung

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	2
1.1.	Förderungswerbendes Unternehmen und Ansprechperson(en)	2
1.2.	Verbundene Unternehmen	2
1.3.	Budgetäre Deckelung	3
1.4.	Benennung und Form der Unterlagen.....	3
1.5.	Anreizeffekt	3
1.6.	Förderbare und nicht förderbare Kosten	4
2.	Vorgehensweise FISApplus	5
3.	Antragsunterlagen	5
3.1.	Antragstellung über den Fördermanager	5
3.2.	FISApplus Abwicklungsdokument.....	5
3.3.	Unbedenklichkeitsbescheinigungen	6

1. Allgemeines

Im Folgenden finden Sie allgemeine Informationen zur Antragstellung. Beachten Sie, dass sämtliche Dokumente **über den Fördermanager** zu übermitteln sind. E-Mail-Anhänge werden nicht akzeptiert.

Weitere Informationen zu Ihrem Projekt finden Sie in [den Richtlinien](#) und den [FAQs auf der FISAprus-Webseite](#).

Hilfestellung zur korrekten Einreichung der Antragsunterlagen bieten neben diesem Infoblatt auch die Dokumente:

- *Anlagenverzeichnis Antrag,*
- *Anleitung für das Abwicklungsdokument Antrag und*
- *Anleitung für den Fördermanager.*

Diese finden Sie unter [Downloads auf der FISAprus-Webseite](#).

1.1. Förderungswerbendes Unternehmen und Ansprechperson(en)

Förderungswerber*in kann nur das Unternehmen sein, das aktiv an der Produktion beteiligt ist. Sämtliche förderbare Kosten müssen über das Unternehmen abgerechnet werden.

Bei österreichischen Projekten müssen Unternehmen die Filme, Serien oder Serienfolgen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung herstellen und für die Herstellung verantwortlich bzw. im Fall von Gemeinschaftsproduktionen (Koproduktionen) mitverantwortlich und aktiv in die Herstellung eingebunden sind. Nicht antragsberechtigt sind Förderungswerbende, wenn sie am Projekt lediglich finanziell beteiligt sind.

Bei internationalen Projekten hat das ausführende Filmproduktions- bzw. Produktionsdienstleistungsunternehmen die Zusammenstellung der technischen und künstlerischen Mittel zur Umsetzung in Österreich zu übernehmen und die Herstellung und deren Kontrolle sicherzustellen, sowie die dafür anfallenden Produktionsausgaben in Österreich zu verantworten.

1.2. Verbundene Unternehmen

Serviceproduktionen und internationale Produktionsteile sind nicht förderbar, wenn der*die Auftraggeber*in und der*die Förderwerber*in als wirtschaftlich verbundene Unternehmen gemäß § 189a Z. 8 UGB, dRGL. S 219/1897 idgF gelten.

Darüber hinaus gelten als verbundene Unternehmen diejenigen Unternehmen, auf die der Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder die einen beherrschenden Einfluss auf den Auftraggeber ausüben können oder die gemeinsam mit dem Auftraggeber dem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens unterliegen. Das kann aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden sonstigen Vorschriften der Fall sein.

Ein beherrschender Einfluss ist zu vermuten, wenn ein Unternehmen

- unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals eines anderen Unternehmens hält oder
- über die Mehrheit der mit den Anteilen eines anderen Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder
- mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens bestellen kann.

Weitere Informationen finden Sie in [den Richtlinien](#) und den [FAQs auf der FISAPlus-Webseite](#).

1.3. Budgetäre Deckelung

Die Projektunterlagen müssen bei Antragstellung **vollständig** übermittelt werden. Beachten Sie, dass die Bearbeitung der Anträge nach dem „First-Come-First-Served-Prinzip“ funktioniert. Bei fehlender budgetärer Bedeckung im Zeitpunkt der Förderungsentscheidung behält sich die aws eine Ablehnung vor. Genauere Informationen zur Vorgangsweise der aws bei Prüfung der Unterlagen finden Sie unter 2. *Vorgangsweise FISAPlus*.

Zudem sind gemäß den FISAPlus-Richtlinien, Punkt 5, mindestens 30 Prozent des Jahresbudgets für die Förderung internationaler (Service-)Produktionen vorgesehen. Hier der entsprechende Auszug:

„Mindestens 30 Prozent des Jahresbudgets sind für die Förderung von internationalen (Service-)Produktionen vorgesehen. Sollte mit 31. August des jeweiligen Budgetjahres absehbar sein, dass der Bedarf an den reservierten Mittel bis Ende des Budgetjahres für Serviceproduktionen nicht gegeben ist, können diese mit 1. September auch für die Förderung von nationalen (Ko-)Produktionen zur Verfügung gestellt werden.“

1.4. Benennung und Form der Unterlagen

Die Dokumente sind klar und verständlich zu benennen – das erleichtert die rasche Zuordnung. Zudem werden keine Word-Dateien akzeptiert. Laden Sie daher **ausschließlich PDF- und Excel-Dateien** hoch.

1.5. Anreizeffekt

Gemäß den Richtlinien, Punkt 3.1, ist der Anreizeffekt eine **unbedingt einzuhaltende Voraussetzung** für die Genehmigung der Förderung. Der Anreizeffekt bedeutet laut den Richtlinien, *„dass das Projekt ohne Förderung aufgrund dieser Richtlinien am Filmstandort Österreich nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann. Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt im Sinne von Art. 6 AGVO aufweist.“*

In der Praxis bedeutet das, dass keine Kosten vor Anerkennungsstichtag angefallen sein dürfen. Sowohl der **Leistungszeitraum als auch das Rechnungsdatum** müssen nach dem Anerkennungsstichtag liegen. Eine Ausnahme bilden Kosten für Location Scouting und Casting. Diese dürfen aber nur maximal innerhalb eines Jahres vor Einreichung entstanden sein und müssen in einer beigelegten Stellungnahme erklärt werden.

Kosten, die vor Anerkennungsstichtag angefallen sind und weder zu Location Scouting noch zu Casting zu zählen sind, machen das Projekt **nicht förderbar**. Diese Kosten dürfen weder in den Herstellungskosten des förderungswerbenden Unternehmens noch in den förderbaren Kosten aufscheinen. Auch Anzahlungen vor Anerkennungsstichtag sind nicht förderbar.

1.6. Förderbare und nicht förderbare Kosten

Welche Kosten gemäß den FISApplus-Richtlinien förderbar bzw. nicht förderbar sind, finden Sie unter Punkt 4. Hier ein Auszug:

„(1) Nicht förderbare Kosten sind insbesondere Kosten,

- die vor dem Datum der Antragstellung entstanden sind (Anerkennungstichtag), mit Ausnahme von Kosten für Vorarbeiten gemäß Art. 2, Z. Abs. 23 AGVO – diese Kosten werden in den vorliegenden Richtlinien als Casting und Location Scouting definiert,
- die nicht eindeutig dem zu fördernden Projekt zugeordnet werden können,
- die üblicherweise nicht für die Herstellung eines Films, einer Serie oder Serienfolge anfallen, also keiner Kostenposition gemäß dem von der AWS zur Verfügung gestellten Kalkulationsschema für Film- und Serienproduktionen zugeordnet werden können,
- die im Widerspruch zu den besonderen Bestimmungen im Abschnitt II und III stehen,
- die den Grundsätzen zweckmäßiger und sparsamer Wirtschaftsführung entgegenstehen,
- die als reine Lohnverrechnung über die antragstellende Firma von österreichischem Cast und österreichischer Crew bei im Ausland stattfindenden Dreharbeiten anfallen,
- sowie der Ertrag für die Produzentin bzw. den Produzenten oder sonstige Gewinne und Erträge
- und Weiters sind Rechnungsbelege unter 50 Euro exkl. USt. nicht förderbar, wobei gleichartige wiederkehrende Zahlungen an dieselben Liefernden innerhalb eines Jahres zusammengefasst werden können, um den Betrag zu überschreiten.

(2) Kosten für antrags- und abrechnungsbezogene Prüfungen:

Da diese Kosten nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, sind sie nicht förderbar. Dies gilt für alle administrativen Kosten, die im Zuge der Antrags- und Abrechnungsaufbereitung entstehen.

(3) Kostenlose, bewertete Leistungen Dritter („unbares Sponsoring“) sind nicht Teil der Herstellungskosten. Der Vollständigkeit halber können sie in der Kalkulation erfasst werden, sind dann aber im selben Ausmaß als kostenmindernde Erträge zu berücksichtigen.“

Folgende Kosten sind demnach jedenfalls nicht förderbar:

- Bewirtungs- und Verpflegungsrechnungen,
- Warm-Up- oder Abschlussfeier, Bergfest, etc.,
- Alkohol, Zigaretten sowie andere Sucht- und Rauschmittel (betrifft auch Requisite),
- Geschenke, Trinkgelder,
- Autoreparaturen und -wäschen,
- Strafen und Gebühren (z.B.: Mahnspesen, Strafmandate, Stornogebühren, Falschparken, etc.),
- Kosten, die aufgrund einer Corona-Erkrankung entstanden sind oder in Zusammenhang mit einer Corona-Versicherung stehen;

Folgende Kosten sind nur unter bestimmten Voraussetzungen förderbar:

- Taxifahrten: sind nur förderbar, wenn sie für das Erreichen des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind und ein alternatives, günstigeres Verkehrsmittel nicht zumutbar ist. In der Einzelbelegaufstellung ist daher direkt eine Erklärung hinzuzufügen.

- Handyrechnungen: sind nur förderbar, wenn sie dem Projekt eindeutig zuzuordnen sind, etwa indem sie nachweislich im Zusammenhang mit eigens für das Projekt angeschafften Mobiltelefonen stehen;
- Kontoführungsgebühren: sind nur förderbar, wenn es sich um Kosten handelt, die nachweislich mit dem Projektkonto zusammenhängen und dieses nicht für andere Zwecke oder Projekte verwendet wird;
- Gemietete Fahrzeuge: sind nur förderbar, wenn sie entweder im Anlagevermögen des vermietenden Unternehmens aktiviert sind (und daher ein österreichisches Kennzeichen haben) oder dauerhaft in Österreich zur Verfügung stehen. Um zweiteres nachzuweisen, muss die Abholung und/oder Rückgabe des Fahrzeuges in Österreich erfolgen. In jedem Fall muss ein unmittelbarer Projektbezug gegeben sein.

2. Vorgehensweise FISApplus

Nachdem alle Unterlagen über den Fördermanager eingereicht wurden, werden diese von dem*der zuständigen Projektbetreuer*in geprüft. Dabei werden die Anträge nach dem „First-Come-First-Served-Prinzip“ bearbeitet. Sollten Dokumente fehlen oder sich Fragen ergeben, erhalten Sie eine Unterlagenanforderung per E-Mail.

Für die Übermittlung fehlender Unterlagen und/oder Informationen wird eine Frist von **4 Wochen ab Aussendung der E-Mail** durch den*die Projektbetreuer*in gewährt. Eine weitere Frist wird im Zuge der Erstprüfung **nicht gewährt**. Liegen nach Ablauf der Frist keine vollständigen Antragsunterlagen vor, führt dies zur Ablehnung Ihres Antrags.

Nach erfolgter Ablehnung haben Sie die Möglichkeit, einen neuen Antrag über den Fördermanager einzureichen. Beachten Sie, dass bei Neueinreichung ein neuer Anerkennungsstichtag festgelegt wird. Darüber hinaus kann es sein, dass eine Antragstellung aufgrund einer fehlenden budgetären Deckelung (siehe Punkt 1.3.) zum Zeitpunkt der Neueinreichung nicht mehr möglich ist.

3. Antragsunterlagen

Auf der [FISApplus-Webseite](#) finden Sie eine Checkliste („Anlagenverzeichnis Antrag“) mit einem Überblick über die zu übermittelnden Dokumente für eine korrekte und vollständige Antragstellung.

3.1. Antragstellung über den Fördermanager

Sämtliche Dokumente – auch nach erfolgter Antragstellung – sind **ausnahmslos über den Fördermanager** hochzuladen. Andernfalls können sie nicht akzeptiert werden.

Zusätzliche Informationen und Hinweise zum Ausfüllen der einzelnen Punkte im Fördermanager bei Antragstellung bietet Ihnen das Dokument „Anleitung für den Fördermanager“. Dieses finden Sie auf der [FISApplus-Webseite](#).

3.2. FISApplus Abwicklungsdokument

Das Abwicklungsdokument wird sowohl für die Antragstellung als auch für die Abrechnung benötigt. Bei Antragstellung müssen **alle Felder mit Bezug zur Einreichung** befüllt werden. Bei Abrechnung ist das bereits teilweise befüllte Dokument wiederzuverwenden und alle Felder mit Bezug zur Abrechnung final zu befüllen.

Als Hilfestellung für die Befüllung der einzelnen Felder und Seiten im Abwicklungsdokument finden Sie auf der [FISApplus-Webseite](#) das Dokument „*Anleitung für das Abwicklungsdokument Antrag*“ zum Download. Wir bitten Sie dieses zur Bearbeitung heranzuziehen, da es überaus nützliche Hinweise und hilfreiche Informationen enthält.

3.3. Unbedenklichkeitsbescheinigungen

Für den Abruf der ersten Auszahlung müssen bei allen Produktionsarten u.a. Unbedenklichkeitsbescheinigungen vom zuständigen Betriebsfinanzamt und der zuständigen Sozialversicherung übermittelt werden. Darin muss bestätigt werden, dass keine vollstreckbaren Abgabenschulden gegenüber dem zuständigen Krankenversicherungsträger und dem Betriebsfinanzamt bestehen.

Diese Bestätigungen dürfen zum Zeitpunkt der Auszahlung nicht älter als einen Monat sein.